

STÄDTISCHES GYMNASIUM RHEINBACH

- mit deutsch-englisch bilingualem Zweig -



Abmeldung von der Schule

Klasse / Jgst. _____ Klassenlehrer / Tutor _____

Name, Vorname _____ Tel. Nr. _____

ggf. neue Adresse _____

Hiermit erkläre ich, daß meine Tochter / mein Sohn / ich das Städtische Gymnasium

ab _____ (Datum) nicht mehr besuchen wird / werde.

(letzter Schultag: _____)

Er/Sie/Ich verlässt/verlasse die Schule, um überzugehen auf:

folgende Schule _____

Berufsausbildung _____

- Über die bestehende Schulpflicht wurde ich entsprechend informiert (s. Anlage).
- Ich werde die aufnehmende Schule bitten, Ihnen eine Aufnahmebestätigung zukommen zu lassen.
- Ich versichere, dass ich sämtliche von der Schule ausgeliehenen Bücher vollständig abgeben werde (s. u.).

Rheinbach, den _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

BESCHEINIGUNG

über die RÜCKGABE der ausgeliehenen SCHULBÜCHER

Die Bücher wurden heute abgegeben.

Es fehlen noch folgende Bücher: _____

Datum

Schulbuchverwalter/in / Fachlehrer/in

STÄDTISCHES GYMNASIUM RHEINBACH

- mit deutsch-englisch bilingualem Zweig -



Aufklärung über die Schulpflicht

Die Schülerin/der Schüler

_____ wur-
de über die bestehende Schulpflicht informiert.

Gemäß § 37 Abs.1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Schuljahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs.3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

Unterschrift
Klassenlehrer/-in oder
Beratungslehrer/-in

Unterschrift
schulpflichtige/-r
Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte
der/des schulpflichtigen
Schülerin/Schüler